

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen
zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse
im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen
(FöRI Extremwetterfolgen)

Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
III- 3 - 40-00-00.34

Vom 23. Mai 2019

[zuletzt geändert mit Rd-Erl. d. MULNV v. 30.09.2020, Az. wie oben]

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen auf Nadelwaldflächen des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich der Wiederaufforstung nach Maßgabe dieser Richtlinien und aufgrund folgender Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung:

- Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309),
- dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055) in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2019-2022 vom 27. November 2018,
- §§ 1 und 41 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037) und
- §§ 10 Absatz 3 und 13 Absatz 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546).

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der Schäden, welche durch großflächige Extremwetterereignisse wie Sturm und Dürre und deren Folgen wie Borkenkäferbefall auf Nadelwaldflächen verursacht werden. Durch die Förderung der Wiederaufforstung sollen zudem positive Auswirkungen für die biologische Vielfalt und den Klimaschutz erreicht werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung / Förderausschlüsse

2.1

Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen
Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur bestands- und bodenschonenden Räumung von durch Extremwetterereignisse und deren Folgen geschädigten Flächen

2.1.1

Mehraufwendungen für die Aufarbeitung des Holzes,

2.1.2

Flächenräumung mit Materialkonzentration in erforderlichem Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg grundsätzlich ohne flächiges Befahren,

2.1.3

Entnahme von Kalamitätsholz (Laub- und Nadelholz) zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen sowie Bebauung,

2.1.3.1

abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz (Laub- und Nadelholz) zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung,

2.1.3.2

Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen.

2.2

Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadorganismen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen

Die grundsätzliche Eignung von Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 muss von einer für Forstschutz zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung des Landes oder einer entsprechenden, im Auftrag des Landes tätigen Einrichtung, als geeignet beurteilt worden sein.

Förderfähig sind folgende Waldschutzmaßnahmen und darüber hinaus Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln für

2.2.1

die Überwachung, Vorbeugung und insektizidfreie Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten insektizidfreien Pflanzenschutzes,

2.2.2

die Aufarbeitung befallenen Holzes,

2.2.3

die Zerkleinerung oder Beseitigung von bruttauglichem oder befallenem auf der Rückegasse vorkonzentriertem Schwach- beziehungsweise Restholz und Reisig durch Hacken oder Mulchen auf der Rückegasse, so dass die Bruttauglichkeit soweit herabgesetzt wird, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder nicht entstehen können,

2.2.4

das maschinelle Entrinden von Rundholz und

2.2.5

den Transport von Rundholz in Rinde auf Lagerplätze.

2.3

Förderung von Holzlagerplätzen

Förderfähig ist die Anlage von Nass- und Trockenlagern zur Einlagerung von

Nadelkalamitätsholz in Rinde. Die grundsätzliche Eignung von Maßnahmen nach der

Nummer 2.3 muss von einer für Forstschutz zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung des

Landes oder einer entsprechenden, im Auftrag des Landes tätigen Einrichtung, als geeignet beurteilt worden sein. Förderfähig sind Ausgaben für

2.3.1

- a) die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt
- b) den Kauf von notwendigen und geeigneten Sachmitteln,

2.3.2

- a) die Miete beziehungsweise Pacht von geeigneten Flächen für die Dauer von höchstens fünf Jahren
- b) die Unterhaltung und den Betrieb der Lagerplätze für die Dauer von höchstens 5 Jahren.

2.4

Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind
Förderfähig sind folgende Maßnahmen

2.4.1

Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen, forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung,

2.4.2

Bodenschonende Flächenvorbereitung grundsätzlich ohne flächiges Befahren in Verbindung mit einer Maßnahme zur Bestandesbegründung (Nummer 2.4.3),

2.4.3

Bestandesbegründung durch Pflanzung oder Saat, in Kombination mit Naturverjüngung grundsätzlich ohne flächiges Befahren, einschließlich der Anlage von Waldrändern, sowie Voranbau unter Altbestandsresten,

2.4.4

Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubbaumarten,

2.4.5

Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat,

2.4.6

Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase,

2.4.7

Schutz der Aufforstungen gegen Wild durch mechanischen Pflanzenschutz (Drahtosen, Schutz-, Wuchs- und Netzhüllen) sowie durch Kleingatter bei Nebenbaumarten,

2.4.8

Schaffung und Erhaltung von gehölzfreien Teilflächen zum Schutz von Aufforstungen durch verbesserte Bejagung (Rückegassen und -wege, Äsungs- und sonstige kleinere Flächen mit natürlichem Bewuchs),“

2.4.9

Anlage von Weisergattern.

2.5

Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden

- a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- b) Aufarbeitung von nicht infolge von Extremwetterereignissen angefallenen Holzes,
- c) Aufarbeitung von stehendem, gesunden und nicht forstschutzrelevantem Holz ohne Käferbefall nur bei Maßnahme nach Nummer 2.2.2,
- d) der Kauf von Maschinen und Geräten (außer Ausgaben unter Nummer 2.3.1),
- e) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist sowie
- f) Maßnahmen auf Flächen, die den Zuwendungsempfängenden zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfangende sind natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümerin und Eigentümer oder Besitzerin und Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes, § 14 des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes, die von der zuständigen Behörde vor Antragstellung anerkannt beziehungsweise deren Satzungen genehmigt worden sind.

3.2

Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen dieser Körperschaften befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und andere Genossenschaften mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent, sofern die Maßnahmen ohne Bundesbeteiligung finanziert werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden durch Extremwetterereignisse und deren Folgen stehen, einschließlich der Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen.

4.2

Bei der Förderung von Maßnahmen in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete, Gebiete innerhalb der Gebietskulisse der Warburger Vereinbarung sowie gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes) ist folgendes zu beachten:

Bei Förderung von Maßnahmen zu den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 in Schutzgebieten sind die gebietsspezifisch konkretisierte fachliche Ziele (beispielsweise FFH-Maßnahmenkonzepte) sowie die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Förderung der Wiederaufforstung nach Nummer 2.4 erfolgt ausschließlich außerhalb von Schutzgebieten. Innerhalb von Schutzgebieten richtet sich die Förderung der Wiederaufforstung nach den jeweiligen Förderrichtlinien für forstliche Maßnahmen im Privat- oder Körperschaftswald in Verbindung mit den jeweiligen Maßnahmenkonzepten.

4.3

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur oder Landschaft oder im Rahmen des Ökokontos im Sinn der naturschutzrechtlichen Regelungen oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandelungs-genehmigung beziehungsweise in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit Konzentrationswirkung gefordert sind.

4.4

Bei allen Maßnahmen der Bestandesbegründung und -pflege sind folgende fachlichen Empfehlungen, in der jeweils aktuellen Fassung, zu berücksichtigen beziehungsweise Abweichungen jeweils zu begründen. Diese können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden:

Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen,

Wiederbewaldungskonzept Nordrhein-Westfalen,

Bestimmungen der Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten in NRW, Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Saat 2014“ vom 23. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 353).

Standort- und waldbaubezogene digitale Karten des Internetportals Waldinfo. NRW (www.waldinfo.nrw.de)

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart:

a) Festbetragsfinanzierung bei den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3.1, 2.2.2 bis 2.2.5 und 2.4.2 bis 2.4.9.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen.

b) Anteilsfinanzierung bei den Nummern 2.1.3.2, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2. und 2.4.1.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Basis der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese Angaben sind anhand der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Belegliste nachzuweisen.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

5.4

Die Höhe der Zuwendung ist anhand der Anlage zu berechnen.

Bei Anteilsfinanzierung beträgt der Fördersatz 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Fall von Kleinprivatwaldbesitz (unter 20 Hektar

Waldfläche) beträgt die Höhe der Zuwendung bei Nummer 2.4.1 bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben. Diese Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022. Für alle Antragstellenden gilt eine Förderhöchstgrenze von 50 000 Euro bezogen auf das jeweilige Antragsjahr. Bei Anträgen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gilt diese für jedes einzelne Mitglied. Für den Bau von Nass- und Trockenlagern wird keine Förderhöchstgrenze festgelegt. Für Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz erhöht sich die Förderhöchstgrenze um den Betrag von 2 500 Euro je angefangene 50 Hektar Mitgliedsfläche.

5.5

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-G) gemäß VV 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Beträgt die Zuwendung bis einschließlich 100 000 Euro, dürfen Aufträge oder Verträge nach Nummer 2.3 allein unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben beziehungsweise geschlossen werden. Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, sind die Regelungen nach Nummer 3 ANBest-P zu beachten.

6.2

Berechnungsmaß für die Zuwendung bei den Maßnahmen nach Nummer 2.1.1, 2.1.3.1, 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.5 ist der Festmeter ohne Rinde. Bei der Räumung von Flächen nach Nummer 2.1 sollen aus Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt geringe Mengen an Totholz auf der Fläche verbleiben, sofern Gründe des Waldschutzes (zum Beispiel Borkenkäfer, Waldbrand) und der Verkehrs- und Arbeitssicherheit dem nicht entgegenstehen. Die Holz mengen sind in geeigneter Form, zum Beispiel durch Vorlage von Aufmaßlisten, Messprotokollen oder Rechnungen, spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Holzsortimente, welche in Raummetern in Rinde gemessen werden (zum Beispiel Kurz- und Industrieholz), sind mit dem Faktor 0,65 umzurechnen.

Bei Maßnahmen, bei denen die Zuwendung als Festbetrag je Hektar gewährt wird, ist die Größe der Fläche mittels digitaler Karten (GPS oder einer anderen anerkannten Methode) nachvollziehbar zu ermitteln. Abweichungen, die sich nach der Bewilligung bei einer Zweitmessung oder einer Inaugenscheinnahme ergeben, werden bis zu einer Größenordnung von 5 Prozent toleriert und führen nicht zu einer Neuberechnung des Zuwendungsbetrages.

Darüber hinaus ist bei diesen Maßnahmen der Bestockungsgrad des befallenen Bestandeteils, sofern dieser unter 1,0 liegt, auf eine Stelle nach dem Komma zu ermitteln und bei der Berechnung des Zuschusses zu berücksichtigen.

6.3

Für Kalamitätsholz wird eine Zuwendung für den Transport zum Lagerplatz nur einmal gewährt. Der Transport ins Sägewerk ist nicht zuwendungsfähig.

Beim Holztransport zum Lagerplatz sind sämtliche Hölzer einschließlich Industrieholz abzufahren oder so zu behandeln, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder nicht entstehen können.

6.4

Bei der Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen mit überwiegendem Nadelbaumanteil

(mehr als 51 Prozent) des Vorbestandes (Nummer 2.4) außerhalb von Schutzgebieten, ist ein Anteil von heimischen Laubbaumarten (Wirtschaftsbaumart) von mindestens 35 Prozent der Bestandesfläche zu erreichen und zu sichern. Ergänzende Pflanzungen von förderfähigen Nadelbaumarten sind möglich, im Umfang aber auf den Flächenanteil der heimischen Laubbaumarten (Wirtschaftsbaumarten) beschränkt (somit 35 bis 50 Prozent der Bestandesfläche). Nicht bepflanzte Flächenanteile sind förderunschädlich, sofern der Anteil heimischer Laubbaumarten von 35 Prozent der Bestandesfläche nicht unterschritten wird. Vorhandene Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten (Wirtschaftsbaumart) können dem Anteil der Laubbaumarten zugerechnet werden. Die förderfähigen Baumarten sind in der Anlage aufgeführt. Baumarten der Experimentierklausel können bis zu einem Anteil von 10 Prozent der Bestandesfläche unter Anrechnung auf den förderfähigen Nadelholzanteil eingebracht werden. Die Pflanzungen müssen in forstfachlich sinnvollen Pflanzverbänden mit kleinflächigem (200 bis 3 000 Quadratmeter) Einbringen der verschiedenen Baumarten erfolgen. Zuwendungen zur Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen werden nur gewährt, wenn gleichzeitig ein dem Standort entsprechender Waldrand aus heimischen Gehölzen angelegt oder erhalten wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu. Bei der Anlage von Waldrändern und bei Saat ist die Einbringung von Nadelbaumarten ausgeschlossen.

6.5

Bei Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen (Nummer 2.4.4.) ist ausschließlich die Auspflanzung von Lücken über 1 000 Quadratmetern mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten zuwendungsfähig.

6.6

Nachbesserungen (Nummer 2.4.5) sind förderfähig, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

Grundsätzlich sollen Nachbesserungen mit den ursprünglich geförderten Baumarten erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachbesserung mit einer anderen förderfähigen Baumart des ausgewählten standortgerechten Waldentwicklungstyps gefördert werden, sofern das Verhältnis zwischen Laub- und Nadelbaumarten unverändert bleibt.

6.7

Pflegemaßnahmen (Nummer 2.4.6) haben die Entwicklung und Förderung des gewählten standortgerechten Waldentwicklungstypen zum Ziel. Die Förderung wird bis zu dreimal im Zweckbindungszeitraum gewährt. Unabhängig davon sind innerhalb des Zweckbindungszeitraums mindestens zwei Pflegemaßnahmen nachzuweisen.

Bei der Durchführung der Pflegemaßnahmen verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, Defizite, die dabei festgestellt werden und die das ursprüngliche Förderziel in Frage stellen, durch geeignete Maßnahmen zu beheben, sofern das Verhältnis zwischen Laub- und Nadelbaumarten unverändert bleibt.

6.8

Beim Schutz der Aufforstungen gegen Wild durch mechanischen Pflanzenschutz (Nummer 2.4.7) ist die Größe eines Kleingatters auf höchstens 3 000 Quadratmeter beschränkt. Die Förderung wird nur bei Aufforstungen mit im Anhang aufgeführten Nebenbaumarten gewährt.

6.9

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet,

- im Rahmen der Zweckbindung (Zweckbindungszeitraum) investiv geförderte Anlagen, wie beispielsweise Lagerplätze mit ihren technischen Einrichtungen, fünf Jahre ab Fertigstellung zu unterhalten,

- geförderte Flächen und Pflanzungen mindestens 12 Jahre ab Fertigstellung zu unterhalten.

Im Fall der Nachbesserung verschiebt sich der Beginn des zwölfjährigen

Zweckbindungszeitraums für die gesamte Kultur auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Nachbesserung.

- erforderliche Daten für Evaluierungen, die von der Landesforstverwaltung benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

6.10

Es ist höchstens ein Weisergatter je 30 Hektar besitzübergreifender Schadfläche förderfähig.

6.11

Bei sämtlichen geförderten Maßnahmen dürfen keine Herbizide verwendet werden.

6.12

Ein Verkauf der geförderten Waldflächen innerhalb des Zeitraumes seiner

Unterhaltungsverpflichtung (Zweckbindungszeitraum) ist unverzüglich anzuzeigen. Sie

können die Erwerbenden veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der bewilligenden Stelle, die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden Verpflichtungen zu

übernehmen. Sind die Erwerbenden hierzu nicht bereit, hat die Bewilligungsbehörde zu

prüfen, die Zuwendung mit Zinsen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der

Landeshaushaltsordnung zurückzufordern.

6.13

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nummer SA. 56482 (2020/N) „GAK: Bewältigung von Extremwetterereignissen“ vom 29. Juni 2020 sind verbindlich.

7

Verfahren

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich an die Bewilligungsbehörde nach deren Muster zu richten.

In forstlichen Zusammenschlüssen können Maßnahmen von mehreren Antragstellenden in einem Antrag zusammengefasst werden.

~~[gestrichene Sätze: Dem Antrag ist eine De-minimis-Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers beizufügen. Bei Sammelanträgen von Zusammenschlüssen hat jedes von den Zuwendungen endbegünstigten Unternehmen eine eigene Erklärung einzureichen.]~~

Mit dem Förderantrag hat die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer, soweit sie oder er nicht Eigentümerin oder Eigentümer der Fläche ist, eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers vorzulegen.

Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3.2, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2 und 2.4.1 sind mit dem Antrag mindestens drei Vergleichsangebote von Unternehmen vorzulegen.

Bei weniger als drei Angeboten ist der Nachweis zu erbringen, dass drei Anbieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert worden sind.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen als zuständige Forstbehörde. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid enthält die präzisen Maßnahmenbeschreibungen, die Grundlage für den bewilligten Zuschuss sind.

7.3

Bagatellgrenzen

Die Bagatellgrenzen je Antrag liegen bei

- a) 1 000 Euro bei Maßnahmen im Privatwald, bei forstlichen Zusammenschlüssen und anerkannten Religionsgemeinschaften,
- b) 12 500 Euro bei Maßnahmen im Kommunalwald.

7.4

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bescheinigung eines Beauftragten der Bewilligungsbehörde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Maßnahmen forstfachlich sinnvoll und zweckmäßig waren und keine Umstände erkennbar sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Maßnahmendurchführung oder Abweichungen bei der Angabe der Baumarten und deren Anteile nach 6.4, der abgerechneten Holzmengen oder Flächengrößen begründen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt

- a) bei Festbetragsfinanzierung nach erfolgter Durchführung der Maßnahme,
- b) bei Anteilfinanzierung aufgrund der mit der Belegliste nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Anträge können im Rahmen einer Inaugenscheinnahme vor Ort durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen überprüft werden. Die vor Ort zu kontrollierenden Anträge werden nach dem Zufallsprinzip oder über eine Risikoanalyse ausgewählt. Belege, wie Rechnungen oder Zahlungsnachweise sind nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 der ANBest-P enthalten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach einer durch die Bewilligungsbehörde durchgeführten beanstandungsfreien Verwendungsnachweisprüfung durch die Landeskasse bei der Direktorin beziehungsweise beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter.

Für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres kann auf Antrag die Auszahlung der Zuwendungen vor Abschluss der Maßnahme erfolgen. Die Maßnahmen müssen begonnen und absehbar innerhalb der nächsten zwei Monate beendet sein. Die Verwendungsnachweise sind spätestens drei Monate nach Mittelabruf vorzulegen. Sind bei Abschluss der bewilligten Maßnahme nach Nummer 2.2.2 die aufgearbeiteten Holzmengen nicht mehr forstschutzrelevant und daher nur noch nach Nummer 2.1.1 förderfähig, so genügt eine Änderungsmitteilung im Verwendungsnachweis. Für die Maßnahmen der Nummern 2.2.3 bis 2.2.5 ist die Zuwendung zu widerrufen. Es ist ein entsprechender Änderungs- und Teilwiderrufsbescheid zuzustellen. Auf Antrag kann eine Zuwendung nach Nummer 2.1.2 bewilligt werden. Der Betrag zur Auszahlung wird entsprechend des Änderungsbescheids angepasst.

7.5

Die zu verwendenden Formulare sind auf der Internetseite des Landesbetriebes abrufbar (www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung).

8

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

MBL NRW. 2019 S. 225, geändert durch Runderlass vom 14. Juni 2019 (MBL NRW. 2019 S. 255), 10. September 2019 (MBL NRW. 2019 S. 542), 19. Juni 2020 (MBL NRW. 2020 S. 368), 30. September 2020 (MBL NRW. 2020 S. 591b).